

# Satzung des Kleingartenverein Strandbad e.V.

Die Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung der Kleingartenanlage Strandbad e.V. am 19.06.1986 beschlossen und unter der Nr. VR 560 registriert, die Eintragung der letzten Änderung erfolgte am 18. März 2009 durch das Amtsgericht – Registergericht, Bad Hersfeld.

## § 1 – Name, Sitz und Aufgabe des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Strandbad e.V.**“. Er hat seinen Sitz in Bad Hersfeld, die Postanschrift ist die des jeweils gewählten Vorsitzenden. Der Verein ist unter der Nummer - VR 560 - im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Hersfeld – Registergericht – eingetragen. Er ist Mitglied einer kleingärtnerischen Organisation. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit ist dem Verein zuletzt am 29.09.1997 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az. 35- 57 12 zuerkannt. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung seiner Geschäftsführung gemäß § 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG).

Die Aufgaben des Vereins sind:

1. Gemeinnützig im Sinne des BKleingG auf sozialer Grundlage tätig zu sein.
2. In seinem Besitz befindliche und an gepachtete Grundstücke an seine Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (kleingärtnerische Nutzung nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG) zu verpachten.
3. Die Vereinsmitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten zu beraten und fachlich zu unterstützen.
4. Das Kleingartenwesen als Bestandteil des öffentlichen Grüns, insbesondere die Naturverbundenheit der Mitglieder und die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes, sowie die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf Gewinn ausgerichteten Ziele, seine Mittel werden nur für die satzungsgemäßen Aufgaben ausgegeben.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine über diesen Zweck hinausgehenden Zuwendungen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 – Erwerb der Mitgliedschaft, Gartenübernahme

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die in § 1 aufgeführten Aufgaben anerkennt und fördert. Durch die Mitgliedschaft im Verein und den Abschluss eines Pachtvertrages entsteht ein gemischter Vertrag (Vereinsmitgliedschaft und Pachtverhältnis).
2. Die Mitgliedschaft und das Pachtverhältnis wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeersuchen durch Beschluss des Vorstandes erworben und gilt für zwei Jahre auf Probe. Sollte der Vorstand während dieser Zeit feststellen, dass die Gartenanlage nicht den Vorschriften der Satzung nach § 3, Abs. b 1 und der Gartenordnung entspricht, ist er berechtigt, das Aufnahmeverfahren ohne Begründung oder Kündigung sofort zu beenden.
3. Die Übernahme eines Kleingartens ist von der Anerkennung der Bestimmungen der Vereinssatzung, der Gartenordnung und des Pachtvertrages durch das Mitglied abhängig. An den Verein ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmebeitrag zu entrichten. Die bei einer Gartenübernahme vereinbarte Ablösesumme bezieht sich nur auf die Gartenparzelle und den darin befindlichen Aufwuchs, Bestand an Obstbäumen und Beerensträuchern; evtl. vorhandene Baulichkeiten unterliegen nicht der Bewertung. Der Preis, der für eine Baulichkeit von dem Weichenden gefordert wird, ist gesondert auszuweisen. Der Verein behält sich ein Einspruchsrecht vor. Jeder vereinbarte Geldbetrag ist zunächst an die Kasse, bzw. auf das Konto des Vereins zu entrichten, damit Verbindlichkeiten welche evtl. von Seiten des Weichen-den gegenüber dem Verein bestehen, erhoben und abgerechnet werden können. Die danach verbleibende Restsumme ist binnen drei Werktagen an den Weichenden zu begleichen.
4. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind Personen, die einen Kleingarten bewirtschaften. Jedes Mitglied darf nur einen Kleingarten anpachten.  
Fördernde Mitglieder sind solche, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

### § 3 – Beendigung der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod.
2. **Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied** ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens drei Monate vor dessen Ende erfolgen. Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch das Mitglied ist nur bis zum 30. November eines Jahres zulässig und muss spätestens am dritten Werktag im August erfolgen. Die Parzelle ist nur mit Zustimmung des Vorstandes zu verpachten. In beiden Fällen kann der Vorstand gleichzeitigen Kündigungen der Mitgliedschaft und des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
3. **Die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein** erfolgt insbesondere:
  - a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verein die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, und bei Diebstahl im Gartengelände.
  - b) zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten wenn
    - 1) der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert,
    - 2) das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen 3 Monate nach Fälligkeit noch nicht gezahlt hat,
    - 3) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen.
4. **Die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein** erfolgt:
  - a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
    1. wenn der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von 2 Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtpreisforderung erfüllt und
    2. in den Fällen des § 3, Ziffer 3, Buchstabe a der Satzung
  - b) zum 30. November eines Jahres
    1. in den Fällen des § 3, Ziffer 3, Buchstabe b) 1) der Satzung
    2. bei Verstößen gegen die bestehenden Bauvorschriften
    3. bei Kleintierhaltung
    4. bei Verweigerung amtlich angeordneter Schädlingsbekämpfung Maßnahmen.

Diese jeweilige Kündigung von 1. – 4. hat spätestens am dritten Werktag im August zu erfolgen.

  5. Alle Kündigungen durch den Vereinsvorstand erfolgen mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, wobei der Nachweis der Absendung genügt. Das Mitglied bzw. der Pächter kann innerhalb von 10 Tagen nach Absendung bzw. Übergabe des Kündigungsschreibens gegen die Kündigung beim Vereinsvorstand Schriftlich begründeten Einspruch einlegen.
  6. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes. Das Pachtverhältnis endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners/in folgt.
  7. Der überlebende Ehegatte oder ein Mitglied der Familiengemeinschaft kann einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft u. kostenlose Übernahme des Kleingartens stellen.

8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
9. Dem ausscheidenden Pächter steht für den abzugebenden Garten eine Entschädigung zu. Die Höhe der Entschädigung wird durch eine aus Vereinsmitgliedern bestehende Bewertungskommission festgestellt.  
Die Entschädigungssumme ist von dem neuen Pächter zu zahlen; Ansprüche des ausscheidenden Pächters an den Verein sind ausgeschlossen. Die Überwachung der Zahlung und die Weitergabe des Gartens erfolgen ausschließlich durch den Vereins-vorstand.  
Die Wertermittlung erfolgt nach den durch den Hessischen Ministers des Inneren genehmigten Wertermittlungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.  
Der weichende Pächter hat die Möglichkeit, eine von ihm nicht anerkannte Wertermittlung der satzungsgemäßen Kommission durch das Ortsgericht überprüfen zu lassen; Grundlage bleiben in jedem Fall die genehmigten Wertermittlungsrichtlinien.  
Das Ergebnis der ortserichtlichen Schätzung wird als verbindlich anerkannt. Die Kosten der Schätzung trägt der Antragsteller.

#### **§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Jedes **aktive Mitglied** hat das Recht,
  - a) an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen;
  - b) die Fachberatung und sonstige durch den Verein angebotene Leistung in Anspruch zu nehmen.
- 2.) Jedes **aktive Mitglied** hat die Pflicht,
  - a) den festgesetzten Beitrag zu zahlen; der Beitrag ist eine Bringschuld
  - b) die Bestimmungen der Satzung und der Gartenordnung zu befolgen;
  - c) die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten;
  - d) den Garten überwiegend kleingärtnerisch zu nutzen und die geltende Gartenordnung zu befolgen;
  - e) die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gemeinschaftsarbeit oder entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.
- 3.) **Fördernde Mitglieder** haben die unter Ziffer 1 und 2 genannten Rechte und Pflichten mit folgenden Ausnahmen:
  - a) sie haben kein aktives und passives Wahlrecht;
  - b) sie sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeiten bzw. Ersatzgeld nicht verpflichtet.

#### **§ 5 – Beiträge und Umlagen**

- 1.) Der Vereinsbeitrag und die zu leistende Gemeinschaftsarbeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können außerdem zu Umlagen herangezogen werden. Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten und die Umlage werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Allgemeine Gebühren werden anteilig nach der qm-Zahl der Pachtgärten für alle Gärten umgelegt.
- 2.) Die Zahlungstermine für Beiträge, Pacht, Umlagen und dergl. bestimmt der Vorstand. Erfolgt keine termingerechte Zahlung, werden die Beiträge angemahnt. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Bleibt das Mitglied mit seinen Zahlungen länger als 3 Monate im Rückstand, wird gemäß § 3, Abs. 3b, Ziffer 2 der Satzung die Kündigung ausgesprochen.
- 3.) Eingezahlte Beträge, gleichgültig für welche Zwecke diese geleistet wurden, werden an ausscheidende Mitglieder nicht zurückbezahlt; dies gilt nicht für dem Verein gewährte Darlehen.

#### **§ 6 – Mitgliederversammlungen**

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse

des Vereins erfordert oder dies von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist binnen 4 Wochen zu entsprechen.

- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, schriftlich mit zweiwöchiger Frist unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Versammlung.
- 4.) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfer und die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
  - b) Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes
  - c) Erledigung der eingebrachten Anträge
  - d) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - e) die Festsetzung des Vereinsbeitrages. Von Umlagen, Gemeinschaftsarbeit (evtl. Ersatzleistungen in Geld).
- 5.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Zu einer Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die Vereinsmitglieder; sie können sich jedoch bei Verhinderung durch den Ehegatten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung unaufgefordert auszuhändigen. Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor dieser in schriftlicher Form mit Begründung vorliegen. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 7 – Vorstand**

- 1.) Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den Gesamtvorstand.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.  
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.  
Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, sowie die Ausführung der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sicherzustellen. Er ist berechtigt, von sich aus alle notwendigen Ausgaben vorzunehmen, die im Interesse der Verwaltung erforderlich sind.
  - b) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sind mehr als eine Person für einen Vorstandsposten benannt, so ist schriftlich zu wählen. Bei nur einem Vorschlag kann durch Zuruf gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.  
  
Noch § 7 – Vorstand, 1.) b) 2. Absatz  
  
Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimme erhält, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.  
Danach ist derjenige gewählt, der die höchste Stimmenzahl erhält.  
Vor Beginn der Wahlhandlungen ist ein Wahlleiter zu wählen. Diesem obliegt die Durchführung der Entlastung des alten und der Wahl des neuen Gesamtvorstandes.
  - c) Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Mitglieder dieser Ausschüsse brauchen, außer dem Ausschussvorsitzenden, dem Vorstand nicht anzugehören.
  - d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

2. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand gibt sich eine Gartenordnung.

## **§ 8 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 - Rechnungs- und Kassenwesen, Kassenprüfung, Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1.) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer gemeinsam mit dem Vorsitzenden verantwortlich. Das Kassen- und Rechnungswesen wird nach den Verbandsvorschriften geführt.
- 2.) Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.
- 3.) Die Prüfung von Rechnungen, Büchern und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei oder drei gewählten Kassenprüfern. Über das Ergebnis der Kassenprüfung erstatten sie zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht; dieser ist schriftlich vorzulegen.
- 4.) Die Kassenprüfer werden auf die Dauer entsprechend der Amtsdauer des Vorstandes nach § 7, Ziffer 1 b von 3 Jahren gewählt. Alle 3 Jahre scheidet der dienstälteste, bei gleichem Dienstalter der lebensälteste Kassenprüfer aus, sodass jeweils die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Direkte Wiederwahl eines ausgeschiedenen Kassenprüfers ist nicht zulässig. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören; bei Wahl eines Kassenprüfers in ein Vorstandsamt, ist Ersatzwahl durchzuführen.
- 5.) Zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere seiner Verwaltung und seines Beratungsdienstes, kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 10 - Auflösung des Vereins**

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden; zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 2.) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Verband, dem der Verein zum Zeitpunkt der Auflösung als Mitglied angehört. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11 – Ehrungen**

- 1.) Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern und sonstigen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.
- 2.) Ehrungen durch den jeweiligen Mitgliedsverband der Kleingärtner e.V. erfolgen nach 25-, 40- und 50 – jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft, oder für besondere Leistungen.
- 3.) Mitglieder des Vereins, die ununterbrochen mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind, erhalten bei Vollendung des 60. Lebensjahres und danach alle 5 Jahre eine Ehrung.

## **Ehrenausschuss**

1. Der Ehrenausschuss besteht aus drei verdienten Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre (oder 3 Jahre evtl. überlappend) gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder gehören nicht dem Vereinsvorstand an.

Der Ehrenausschuss hat bei vereinsinternen Streitigkeiten die Funktion einer Schlichtungsstelle. Er kann von Vereinsmitgliedern bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, beim Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein und bei Verhängung von Vereinsstrafen angerufen werden.

2. Nach Anhörung der Betroffenen kann der Ehrenausschuss dem Vorstand Empfehlungen geben.
3. Die Beschlüsse des Ehrenausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 12 – Schlussbestimmungen**

- 1.) Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 2.) Nach ihr kann vereinsintern seit ihrer Verabschiedung verfahren werden.
- 3.) Die bisherige Satzung , sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 4.) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an die Stelle der hierdurch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

Satzungsänderungen erfolgten in den Jahreshauptversammlungen am 03.03.2007 (§ 11 Punkt 3. (Ehrungen) und am 19.04.2008 (§ 11 Nr. 3 (Ehrenausschuss), Tag der letzten Eintragung beim Amtsgericht am 18.03.2009.